Öffentliche Bekanntmachung

42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenheim für den Ortsteil Rohr

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 12. August 2026, Az.: 35.22-2026-0072686 FNP/39, den Eintritt der Genehmigungsfiktion der vom Rat in seiner Sitzung am 21.05.2026 beschlossenen 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Rohr, gem. § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, durch Fristablauf gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB bestätigt. Demnach ist die Genehmigung nach Fristablauf gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) umfasst drei Änderungsbereiche (A, B und C) im Ortsteil Rohr. Anlass der Änderung ist die Schaffung eines Wohngebiets im Bereich des Änderungsbereiches B.

Nordöstlich am Ortsrand von Rohr befindet sich der Änderungsbereich A. Dieser liegt in der Gemarkung Rohr, Flur 10 zwischen Lindweilerstraße und Friedhofsweg und hat eine Größe von 0,5 Hektar. Auf der Fläche befindet sich ein Feuchtgebiet mit Offenland und Gehölzen. Aktuell ist die Fläche im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche" dargestellt. Für eine Bebauung wäre die Fläche jedoch aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet. Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an, südlich Wohngebäude und westlich die Lindweilerstraße.

Östlich an Änderungsbereich A grenzt der Änderungsbereich B mit einer Größe von 0,8 Hektar. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Ein kleiner namenloser Graben durchquert den Änderungsbereich. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche sie als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Der Änderungsbereich C mit einer Größe von 0,3 Hektar liegt im Westen von Rohr zwischen dem Weitzweg im Norden und dem Jungfernweg im Süden. Er befindet sich innerhalb des Grundstücks Gemarkung Rohr, Flur 4 und wird aktuell als Grünland und Weideland genutzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Gemischte Baufläche" dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Blankenheim, Ahrstraße 50, 53945 Blankenheim, Fachbereich IV, Zimmer 2.02, während der Öffnungszeichen:

Montag und Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich werden die v. g. Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Blankenheim https://www.blankenheim.de/de/leben/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/wirksame-bauleitplaene und darüber hinaus auf der Seite https://www.beteiligung.nrw.de/portal/Blankenheim/startseite veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Rohr unter Berücksichtigung der Tauschflächen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf von **sechs Monaten** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Blankenheim, Rathaus, Ahrstraße 50, 53945 Blankenheim geltend gemacht werden.

Blankenheim, den 13.10.2026
Gemeinde Blankenheim

J. Meuren

Jennifer Meuren
Bürgermeisterin